

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Bördeland ist am

**Dienstag, den 29.09.2015**

aus technischen Gründen geschlossen.

Das Standesamt der Gemeinde Bördeland ist am

**Donnerstag, den 08.10.2015**

geschlossen.

### Sitzung des Gemeinderates

#### 6. Sitzung des Gemeinderates Gemeinde Bördeland

**Beschluss 01 – 06 / 2015 – Abschluss der Vereinbarungen und Einvernehmensherstellung gemäß § 11a KiFöG für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bördeland**

#### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

(KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügten Vereinbarungen für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland und das Einvernehmen für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Volkssolidarität mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Verhandlungsjahr 2015.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarungen und das Einvernehmen zu unterzeichnen.

#### Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bördeland:

a) In Trägerschaft der Gemeinde Bördeland:

- Kita „Bördespatz“ Biere
- Kita „Zwergenland“ Eggersdorf
- Kita „Kunterbunt“ Eickendorf
- Kita „Haus der kleinen Strolche“ Großmühlingen
- Hort Großmühlingen
- Kita „Mühlenspatzen“ Kleinmühlingen
- Kita „Kleine Welse“ Welsleben
- Hort „Coole Welse“ Welsleben

b) In Trägerschaft der Volkssolidarität:

- Kita „Bördegeißlein“ Zens

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 02 – 06 / 2015 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland**

#### Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden für die angegebenen Verwendungszwecke.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 03 – 06 / 2015 – Vergabe der Planungsleistung Straßenbau Förderstedter Straße OT Eickendorf (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### *Information und Hinweis des Einwohnermeldeamtes*

Die Meldestelle möchte nochmals darauf hinweisen, dass jeder Bürger die Gültigkeit seines Dokumentes prüft und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit (ca. 4 Wochen) ein neues Dokument beantragt.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit ein Passfoto bei der Beantragung von Dokumenten in der Meldestelle anfertigen zu lassen.

Die Gemeinde Bördeland möchte den Ehejubilaren, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bördeland haben, aus Anlass des 50.-,60.-,70. und 75. Hochzeitstages gratulieren. Da die Eheschließungen bei dem Einwohnermeldeamt teilweise noch nicht gespeichert sind, werden die Ehepaare gebeten, soweit sie mit der Speicherung einverstanden sind, sich im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Bördeland zu melden. Sollte das Einverständnis diesbezüglich nicht vorliegen, bitten wir dies schriftlich mitzuteilen.

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 04.09.2015  
Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
Außenstelle Wanzleben  
AZ: 32-611B5.01 – 27SLK011

### **- Öffentliche Bekanntmachung -**

Flurbereinigerungsverfahren OU Brumby / Calbe L 63, im Salzlandkreis,  
Verf.-Nr.: 27SLK011

#### **Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

#### **Besitzentzug**

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der L 63 Ortsumgehung Calbe – Süd wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten des Landes Sachsen – Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte) folgendes angeordnet:

#### **Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum**

**01.11.2015**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

#### **Das Land Sachsen - Anhalt, vertreten durch die LSBB RB Mitte, wird mit Wirkung zum**

**01.11.2015**

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

#### **Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.**

Die genaue Lage und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Besitzregelungskarten (Anlage 2), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die benötigten Flächen sind bereits durch Holzpfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

#### **Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche**

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

#### **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Auflagen für den Unternehmensträger**

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

#### **Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.**

**Die LSBB RB Mitte hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB RB Mitte die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.**

**Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB RB Mitte sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.**

**Die der LSBB RB Mitte nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.**

**Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.**

#### Begründung:

zu 1.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 24.10.2014 das Flurbereinigerungsverfahren „OU Brumby / Calbe L 63“, Verfahrensnummer 27SLK011 im Salzlandkreis mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Das genannte Flurbereinigerungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigerungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der L 63 Ortsumgehung Calbe - Süd eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die LSBB RB Mitte hat mit Schreiben vom 01.07.2015 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 28.03.2011 (AZ: 308.2.2-31037-FB8.08). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die LSBB RB Mitte beabsichtigt, im 1. Halbjahr 2016 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Zuvor müssen umfangreiche archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigerungsplan auszuschließen.

Aufgrund der vor Baubeginn notwendigen archäologischen Untersuchungen und der Beweissicherungen durch die Flurbereinigerungsbehörde ist eine Zuweisung der Bauflächen zum 01.11.2015 dringend erforderlich. Eine Verschiebung dieser Maßnahmen würde die Fertigstellung der Straße in unvertretbarer Weise verzögern.

zu 2:

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzahlung haben.

zu 3:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau dieser Umgehungsstraße soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Die Ortsumgehung soll vorrangig die Verkehrsbelastung für den südlichen Teil der Stadt Calbe beseitigen. Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen belasten die Lebensqualität der Anwohner von Calbe erheblich. Es liegt im besonderen, öffentlichen Interesse, diesen Zustand so schnell wie möglich zu beseitigen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, sofort durchgeführt werden können.

Am Neubau der L 63 Ortsumgehung Calbe - Süd besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

#### **Hinweise**

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe, Markt 18,
- im Haus I der Verwaltung der Stadt Staßfurt, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, OT Biere, 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14, und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenberg, Nienburger Straße 1,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Giersleben, 06449 Giersleben, Siedlung 225 b,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, 39444 Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
- im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egeln Mulde, 39435 Egeln, Markt 18,

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Thomas Brockmann

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

Halberstadt, den 14.09.2015

und Forsten (ALFF) Mitte

Große Ringstraße 52

38820 Halberstadt / Az.: 13-611 B1-24SLK033

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft (TG) des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Westeregeln“, Salzlandkreis und Landkreis Börde, Verfahrensnummer SLK033**

Aufgrund der §§ 86 ff. FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) wurde die vereinfachte Flurbereinigung Westeregeln, Salzlandkreis und Landkreis Börde, für Teile der Gemarkungen Westeregeln, Etgersleben, Egeln, Egeln-Etgersleben, Groß Germersleben und Hadmersleben am 29.06.2015 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde (ALFF Mitte) angeordnet. Entsprechend dem o.g. Gesetz werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Westeregeln“ zur Wahl des Vorstandes der TG geladen. Die Teilnehmersammlung findet am

**Dienstag, dem 27.10.2015, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Westeregeln, Maxim-Gorki-Straße 1a, 39448 Westeregeln**

statt. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht über den Stand des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der TG und des Wahlverfahrens
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Westeregeln“ wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Mit Anordnung der Flurbereinigung entstand die TG. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke zusammen. Vertreten wird die TG durch den gewählten Vorstand.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Gemäß § 21 (1) FlurbG wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Die Gebietskarte des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Westeregeln“ und die dazugehörige Auflistung der Verfahrensflurstücke ist im Internet unter [www.alff-mitte.sachsen-anhalt.flurbereinigung.flurneuordnung.salzlandkreis.de](http://www.alff-mitte.sachsen-anhalt.flurbereinigung.flurneuordnung.salzlandkreis.de) eingestellt.

Im Auftrag

gez. Christoph Schierhorn

## Nichtamtlicher Teil

Informationen  
und  
Werbung

### Spielgemeinschaft Großmühligen/Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2015

03.10. 10.00 Uhr in Großmühligen gegen Schönebecker SC

Ansetzungen der F- und D-Jugend bitte aus den Schaukästen entnehmen. (Endrundenspiele)

### Bibliothekar in Großmühligen gesucht

Für den Ortsteil Großmühligen wird eine ehrenamtliche Bibliothekarin für 2 Stunden wöchentlich gesucht.

Bei Interesse bitte im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland

Tel. 039297/260 melden.

### "Sammelaktion am Freitag "

Die Nachwuchssportler des TSV Blau-Weiß 49 Eggersdorf sammeln wieder Altpapier. Termin ist Freitag, der 02.10.2015 ab 16:00 Uhr.

Die Bürger des Dorfes werden gebeten, das Altpapier (möglichst gebündelt) an diesem Tag sichtbar vor die Tür zu legen. Gesammelt werden außerdem Kataloge und Zeitschriften. ...

## Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,  
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : [info@kommunikation-uwe-mueller.de](mailto:info@kommunikation-uwe-mueller.de)

Web : [www.kommunikation-uwe-mueller.de](http://www.kommunikation-uwe-mueller.de)

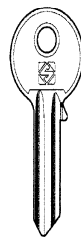
\* SAT-Anlagen

\* Telefonanlagen

\* Telefone

\* Faxgeräte

## Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

**Michael Schulz**

39221 Bördeland-Eggersdorf  
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

## Plasa Haus

*Alles rund ums Haus*

### - Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie  
Bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

### zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

**Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:**

**Plasa Haus**

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: [www.isofloc.com](http://www.isofloc.com)

## HAGA-Service

*Ihr*

*Partner rund um Haus, Garten und Büro*

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere  
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

## **DÖMa-HWS**

**Fliesen-Renovierungsarbeiten  
Maurer-Putzarbeiten  
Pflasterarbeiten  
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle  
Luisestraße 35  
39218 Schönebeck**

*Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371*

### **Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühlingen**

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m<sup>2</sup>a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab sofort frei

**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,  
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

### **2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühlingen**

Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 45 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m<sup>2</sup>a, Effizienzklasse G, KM 201 €, Garage 30 €, NK-VZ 120 €, ab 01.11.2015

**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,  
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

## **Tagesreisen 2015 mit dem Sozialverband Schönebeck**

**22.10.2015 Laubfärbung Kyffhäuser/  
Bad Frankenhausen 43,00 €**  
Busfahrt, Mittagessen, Kaffee & Kuchen

Buchungen im Büro des SoVD in der  
Otto-Kohle-Str. 23 in Schönebeck  
Tel.+ Fax. 03928/702020

jeweils Dienstag von 9.00 – 12.00 und  
16.00 – 17.30 Uhr

### **Blutspendetermin im OT Eggersdorf**

Die nächste Blutspende findet am

**Freitag, den 09.10.2015**

von 16:00 – 19:00 Uhr im Bürgerhaus, Kirchstraße 4,  
OT Eggersdorf 39221 Bördeland statt.

Zusätzlich kann Blutzucker gemessen werden.

Der Ernst des Lebens nun beginnt, das sagt  
man zur Einschulung jedem Kind.  
Damit dieser Weg erfolgreich verläuft, habt  
Ihr Amelie und Maurice mit Geschenken  
überhäuft.

Alle Präsente haben Freude gebracht,  
wir haben zur Einschulung viel gelacht.  
Wir danken allen Verwandten, Bekannten und  
Freunden auch im Namen unserer Eltern.

**Amelie Melzer und  
Maurice Schindler**

Zens 29.08.2015

Anlässlich meines „80“ Geburtstages  
möchte ich mich auf diesem Wege  
ganz herzlich für all die lieben Wünsche,  
Blumen und Geschenke bedanken.  
Danke an meine lieben Kinder, Freunde,  
Nachbarn, der Arztpraxis Fr. Dr. Gärtner  
und ihr Team, den Kinder der Kindertag-  
gesstätte „Haus der kleinen Strolche“ und  
an die Ortsbürgermeisterin Ute Möbius.

**Ingeborg Röhl**

Großmühlingen im Juli 2015

### **Altpapiersammlung in Welsleben**

Der Fußball-Nachwuchs Welsleben sammelt  
am **Samstag, dem 17.10.2015** Altpapier. Bitte  
legen Sie das Altpapier – möglichst gebündelt  
– an diesem Tag vor Ihre Haustür. Außerdem  
werden auch Kataloge, Zeitschriften und Zei-  
tungen aller Art gesammelt. Bitte keine Pappe  
dazulegen!!!! Vielen Dank für Ihre Unterstüt-  
zung.